

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den
konsekutiven Masterstudiengang
„Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.)
der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 27.04.2023
-Lesefassung-**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.). In diesem Masterstudiengang werden folgende vier Schwerpunkte angeboten:

- Nachhaltigkeitsmanagement,
- Accounting, Finance, Taxation,
- Unternehmensführung,
- Recht der Wirtschaft.

Der gewählte Schwerpunkt im Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.) soll im gem. § 3 Abs. 3 lit. e) beizufügenden Übersichtsbogen angegeben werden.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.) ist, dass der*die Bewerber*in

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der in den Wirtschaftswissenschaften mit rechtswissenschaftlichen Anteilen oder in den Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangener Studiengang, der Kompetenzen mindestens
a) im Umfang von 18 Leistungspunkten in Betriebswirtschaftslehre (BWL) und

- b) im Umfang von 12 Leistungspunkten in Volkswirtschaftslehre (VWL) sowie
- c) im Umfang von 12 Leistungspunkten in den Rechtswissenschaften vermittelt hat.

(2) Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

- a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird.

und/oder

- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 12 Leistungspunkten fehlen.

Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) nachgewiesen wird. Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal 2 Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgeholt und nachgewiesen werden müssen.

(3) Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten. Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit ist befreit, wer entweder eine der in der RO-DT § 8 Abs. 2 bezeichneten Prüfungen bereits bestanden hat oder wer im Rahmen der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 NHG eines oder mehrere Semester an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg absolvieren soll und hierbei voraussichtlich ausschließlich Module belegen / an Lehrveranstaltungen teilnehmen wird, deren Lehrsprache nicht Deutsch ist. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein.

(4) Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis muss erbracht werden durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNlcert, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule. Die nachgewiesene Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein. Bewerber*innen, die die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachweisen können, kann der vorläufige Zugang gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den fehlenden Nachweis innerhalb von einem Semester erbringen werden. Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist in diesem Fall unter der Nebenbestimmung zu gewähren, Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GeR bis zum Ende des 1. Semesters nachzuweisen.

(5) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a), lit. b) und Abs. 4 S. 5 vor, soll der vorläufige Zugang nur gewährt werden, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.) beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form des Zulassungsantrags (§§ 2 Nr. 6, 35 S 1 i. V. m. § 20 Abs. 2 NHZVO) über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder im Fall eines ausländischen Hochschulabschlusses über uni-assist und zusätzlich durch Einreichen des ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformulars mit den gem. Abs. 3 erforderlichen Unterlagen in Papierform bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die Bewerbung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar bzw. für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eingegangen sein¹.

Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen.

(3) Dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular gem. Abs. 2 S. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs.1 bis Abs. 3 insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die sich hieraus ergebende Durchschnittsnote,
- b) ggf. Nachweise deutscher Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 3,
- c) Nachweise englischer Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 4,
- d) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Tätigkeiten, praktische Erfahrungen (z. B. Berufs- und Praktikantentätigkeit) und soziales Engagement nach § 4 Abs. 1 und 2
- e) Den Bewerbungsunterlagen ist zudem der „Übersichtsbogen Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang BWL: M&R“ beizufügen, in dem der*die Bewerber*in seine*ihre studienangesspezifischen Vorerfahrungen darlegt und aus dem sich ergibt:
 - der gewünschte Studienschwerpunkt,
 - mit welchen erfolgreich absolvierten Modulen der*die Bewerber*in die Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 erfüllt,
 - dass der*die Bewerber*in die Sprachnachweise gem. § 2 Abs. 3 und 4 besitzt,
 - falls vorhanden, welche wissenschaftlichen und/oder praktischen Erfahrungen und Tätigkeiten und welches soziale Engagement der*die Bewerber*in gem. § 4 Abs. 1 und 2 nachweisen kann.

Nachweise gem. S. 1 lit. a), b), c) sind in beglaubigter Kopie einzureichen². Sofern Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, sind die Nachweise gem. S. 1 lit. a) bis c) in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren richtet sich nach einer Rangliste, die sich ermittelt aus

¹ Bewerber*innen mit einem ausländischen Hochschulabschluss senden ihre Bewerbungsunterlagen über die zentrale Servicestelle uni-assist an die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Bewerber*innen mit einem (Bachelor-)Abschluss aus dem Ausland wird dringend empfohlen, ihre Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai für das Wintersemester und bis zum 30. November für das Sommersemester bei uni-assist einzureichen, da die Äquivalenzprüfung ausländischer Abschlüsse zusätzliche Bearbeitungszeit und eventuelle weitere Maßnahmen seitens der Bewerber*innen erfordert, so dass bei späterer Einreichung der Bewerbungsunterlagen ein Beginn des Studiums zum angestrebten Wintersemester bzw. Sommersemester nicht gewährleistet werden kann.

² Im Übrigen sind einfache Kopien/Ausdrucke ausreichend.

einer Punktevergabe für die Abschlussnote oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) - die Durchschnittsnote i. S. d. § 3 Abs. 3 lit. a) der zu berücksichtigenden Bewerber*innen und weiteren Kriterien, im Einzelnen dargelegt in Abs. 2. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Gesamtdurchschnittsnote des Bachelorabschlusses	Weitere Kriterien
Durchschnittsnote 1,00 bis 1,25 = 10 Punkte	Einschlägige wissenschaftliche Tätigkeit oder praktische Erfahrungen im entsprechenden Studienfach: 1 bis 3 Punkte Tätigkeitsdauer < 3 Monate: 1 Punkt Tätigkeitsdauer 3-6 Monate: 2 Punkte Tätigkeitsdauer > 6 Monate: 3 Punkte Soziales Engagement: 1 Punkt
Durchschnittsnote 1,26 bis 1,50 = 9 Punkte	
Durchschnittsnote 1,51 bis 1,75 = 8 Punkte	
Durchschnittsnote 1,76 bis 2,00 = 7 Punkte	
Durchschnittsnote 2,01 bis 2,25 = 6 Punkte	
Durchschnittsnote 2,26 bis 2,50 = 5 Punkte	
Durchschnittsnote 2,51 bis 2,75 = 4 Punkte	
Durchschnittsnote 2,76 bis 3,00 = 2 Punkte	
Durchschnittsnote 3,01 bis 3,50 = 1 Punkt	
Durchschnittsnote 3,51 bis 4,00 = 0 Punkte	

(3) Die Bepunktung erfolgt durch den zuständigen Zulassungsausschuss (§ 5).

§ 5 Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.)

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt einen Zulassungsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre: Management und Recht“ (M.A.) oder eines fachlich verwandten Masterstudiengangs mit beratender Stimme sowie einer Stellvertretung je Statusgruppe/Mitglied.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens

- zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
- einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.

(3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung/en ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.

(4) Der Zulassungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder den Vorsitz und dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, insbesondere ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung und die Feststellungen im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (s. § 4 Abs. 3) trifft der Zulassungsausschuss³.

(2) Bewerber*innen, die aufgrund ihres Ranglistenplatzes zuzulassen sind, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der* die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

³ Die Entscheidungsbefugnis des Zulassungsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen.

(3) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 in der Erstzuteilung zugelassenen Bewerber*innen innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerber*innen, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, zugelassen (Nachrückverfahren) nach Maßgabe des Abs. 2. Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Vergabeverfahren werden spätestens am 15. April bzw. 15. Oktober abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden durch Los vergeben.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) noch fehlende Kompetenzen und/oder gemäß § 2 Abs. 4 fehlende Sprachkompetenzen nachzuholen haben, werden exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung. Bei gleichem Ergebnis sind die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe ausschlaggebend. Bei dann noch gleichartigen Fällen entscheidet letztlich das Los.

(3) Für die Bewerbung für das höhere Fachsemester gilt § 3 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“ (M.A.) der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (AM 4/2016), geändert am 16.06.2020 (AM 032/2020) und 03.05.2021 (011/2021) außer Kraft.